

FAQ Waffenbesitz - Waffenerwerb

Fragen und Antworten zum Waffenrecht

Inhalt

1	Was ist die wichtigste Änderung des Waffengesetzes aufgrund der Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie?	3
2	Welche gesetzlichen Auflagen muss der Besitzer / die Besitzerin von neu verbotenen Waffen, die er / sie nach altem Recht erworben hat, beachten?	3
3	Welche Voraussetzungen gelten für den Neuerwerb von „neu verbotenen Waffen (seit 15.08.2019)“?	3
4	Wie kann ich meine „neu verbotene Waffe (seit 15.08.2019)“ nachmelden?	3
5	Wo erhalte ich eine Besitzbestätigung für „neu verbotene Waffen (seit 15.08.2019)“? Was kostet diese?	3
6	Kann ich weiterhin grosse Magazine (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) erwerben?	3
7	Was ist zu beachten, wenn ich eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Waffenerwerbsschein erwerben will?	4
8	Wo erhalte ich eine Ausnahmegewilligung „klein“ für „neu verbotene Waffen (seit 15.08.2019)“?	4
9	Welche Pflichten habe ich als Sportschütze / Sportschützin und Erwerber/in einer „neu verbotenen Waffe (seit 15.08.2019)“?	4
10	Was sind meine Pflichten als Waffensammler/in und Erwerber/in einer „neu verbotenen Waffe (seit 15.08.2019)“?	5
11	Was muss ich bei einer Übertragung einer Waffe von Privatperson zu Privatperson beachten (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe etc.)?	5
12	Ich habe verbotene Waffen bzw. neu verbotene Waffen geerbt. Was muss ich beachten?	5
13	Besitzbestätigung	6
14	Gesetzliche Grundlagen	7
15	Zuständigkeiten	7
16	Keine Waffe im Sinne der Gesetzgebung - gefährlicher Gegenstand	7
17	Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 4 Abs. 1 WG)	8
18	Verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 5 WG)	8
19	Neu verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 5 Abs. 1 lit. b, c, d WG)	8
20	Wo erhalte ich einen Waffenerwerbsschein?	8

21	Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein mit Aufenthaltsbewilligung B	9
22	Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein mit Niederlassungsbewilligung C	9
23	Verbot für Angehörige bestimmter Staaten	9
24	Was ist mit „Hinderungsgründen“ gemeint?	9
25	Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein abgelehnt - Waffenerwerb mittels Vertrag?	9
26	Eine mir bekannte Person, die Waffen besitzt, benimmt sich auffällig. Was kann ich tun?	10
27	Ich habe melde- oder bewilligungspflichtige Waffen geerbt. Was muss ich beachten?	10
28	Ich habe verbotene Waffen und -zubehör geerbt. Was muss ich beachten?	10
29	Wo erhalte ich eine kantonale Ausnahmebewilligung für verbotene Waffen und -zubehör?	11
30	Wo erhalte ich eine Waffentragbewilligung?	11
31	Theoretische und praktische Waffentragprüfung	11
32	Wo erhalte ich einen EU-Feuerwaffenpass? Wozu brauche ich einen EU-Feuerwaffenpass?	11
33	Was muss ich bei der Ein- und Ausfuhr von Waffen beachten?	11
34	Was muss ich machen, wenn ich eine Waffe importieren will?	11
35	Was muss ich bei Bestellungen im Internet beachten?	12
36	Was muss ich beim Transport von Waffen beachten?	12
37	Was muss ich beim Aufbewahren von Waffen beachten?	12
38	Wie entsorge ich nicht mehr benötigte Waffen?	12
39	Jährliche Waffenrückgabe-Aktion	12
40	Umgang mit Schusswaffen	12
41	Sicherheitstipps	13
42	Eignet sich eine Schusswaffe als Selbstschutz?	13
43	Weitere Fragen / rechtliche Auskünfte	13

1 Was ist die wichtigste Änderung des Waffengesetzes aufgrund der Anpassung an die EU-Waffenrichtlinie?

Seit dem 15.08.2019 sind halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität verboten. Das heisst, dass für deren Erwerb neu anstelle eines Waffenerwerbsscheins eine kantonale Ausnahmegewilligung „klein“ benötigt wird. Nur Sportschützen / Sportschützinnen und Waffensammler/innen können kantonale Ausnahmegewilligungen „klein“ beantragen, müssen aber zusätzliche Bedingungen erfüllen, um eine derartige Bewilligung zu erhalten (siehe dazu Fragen Nr. 9 und 10).

Ausnahmegewilligungen „klein“ können mit dem entsprechenden [Gesuch Ausnahmegewilligung „klein“](#) bei der folgenden Stelle beantragt werden:

Kantonspolizei Zürich
Fachdienst Waffen/Sprengstoffe
Postfach
8021 Zürich
Tel. 044 247 27 25

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

2 Welche gesetzlichen Auflagen muss der Besitzer / die Besitzerin von neu verbotenen Waffen, die er / sie nach altem Recht erworben hat, beachten?

Über den [Entscheidungsbaum](#) kann diese Frage beantwortet werden.

3 Welche Voraussetzungen gelten für den Neuerwerb von „neu verbotenen Waffen (seit 15.08.2019)“?

Über den [Entscheidungsbaum](#) kann diese Frage beantwortet werden.

4 Wie kann ich meine „neu verbotene Waffe (seit 15.08.2019)“ nachmelden?

Im Kanton Zürich wohnhafte Personen, welche vor dem 15.08.2019 neu verbotene Waffen erworben haben, müssen diese bis zum 15.08.2022 beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich nachmelden ([Nachmeldeformular](#)). Diese Personen erhalten für die so gemeldeten Waffen eine kostenlose Besitzbestätigung. Ist die Waffe bereits im kantonalen Waffenregister eingetragen oder wurde sie direkt von der Armee übernommen besteht kein Handlungsbedarf (Art.42b WG).

5 Wo erhalte ich eine Besitzbestätigung für „neu verbotene Waffen (seit 15.08.2019)“? Was kostet diese?

Für Waffen, welche beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe nachgemeldet werden ([Nachmeldeformular](#)), erhalten Sie kostenlos eine Besitzbestätigung (Art. 71 Abs. 2 WV). Unter Vorweisung dieser Besitzbestätigung können Sie weiterhin grosse Magazine (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) erwerben. Wenn Sie eine Besitzbestätigung für bereits im Waffenregister auf Sie registrierte Waffen wünschen (bspw. um Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu erwerben), können Sie diese beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich kostenlos beantragen. Nutzen Sie dazu ebenfalls das [Nachmeldeformular](#).

6 Kann ich weiterhin grosse Magazine (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) erwerben?

Ab dem 15.08.2019 ist der Neuerwerb von grossen Magazinen (Ladevorrichtungen hoher Kapazität) nur noch möglich gegen Vorlage einer Besitzbestätigung, einer der neuen Ausnahmegewilligungen

„klein“ oder gegen Vorlage des Dienstbüchleins (sofern die Armeewaffe als persönliche Ordonnanzwaffe direkt von der Armee übernommen worden ist [Art. 24a Abs. 1 WV]).

7 Was ist zu beachten, wenn ich eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Waffenerwerbsschein erwerben will?

Werks-Halbautomatische Zentralfeuerwaffen dürfen weiterhin mit Waffenerwerbsschein erworben werden, wenn sie mit kleinen Magazinen ausgerüstet werden (Handfeuerwaffen 10-Schuss-Magazin, Faustfeuerwaffe 20-Schuss-Magazin). So erworbene Waffen dürfen nicht zusammen mit passenden grossen Magazinen aufbewahrt werden (Art. 5b WV).

Beispiel: A darf seine mittels Waffenerwerbsschein erworbene halbautomatische Waffe zusammen mit neu verbotenen Waffen von anderen Personen im Schiessstand in den Rechen stellen, da er nicht Besitzer der grossen Magazine der anderen Waffen ist.

Beispiel: A und B fahren zusammen im selben Auto. A hat eine mittels Waffenerwerbsschein erworbene Waffe. Das grosse Magazin der verbotenen Waffe von B passt in die Waffe von A. Da A nicht Besitzer des grossen Magazins ist, dürfen sie zusammen in den Schiessstand fahren.

Beispiel: A fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die grossen Magazine von B mit. Da eine Besitzübertragung (keine Eigentumsübertragung) stattgefunden hat, macht sich A dadurch strafbar. Dies analog zum Transport von Waffen von Dritten.

Beispiel: A fährt alleine zurück vom Schiessstand und nimmt die Waffe und die grossen Magazine von B mit. Da eine Besitzübertragung (keine Eigentumsübertragung) stattgefunden hat, macht sich A strafbar des Erwerbs einer verbotenen Waffe und des Transports seiner WES-Waffe zusammen mit grossen Magazinen.

8 Wo erhalte ich eine Ausnahmegewilligung „klein“ für „neu verbotene Waffen (seit 15.08.2019)“?

Ausnahmegewilligungen „klein“ können mit dem entsprechenden [Formular](#) bei folgender Stelle beantragt werden:

Kantonspolizei Zürich

Fachdienst Waffen/Sprengstoffe

Postfach

8021 Zürich

Tel. 044 247 27 25

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch

9 Welche Pflichten habe ich als Sportschütze / Sportschützin und Erwerber/in einer „neu verbotenen Waffe (seit 15.08.2019)“?

Sportschützen und Sportschützinnen haben, sofern es keine Hinderungsgründe gibt und die Voraussetzungen nach Art. 28d WG erfüllt sind, ein Recht auf eine [Ausnahmegewilligung](#) (Art. 13c WV). Sie dürfen aber nur halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität = LhK) und / oder zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen, sowie deren wesentliche Waffenbestandteile, erwerben. Sie können keine neu verbotenen Waffen erwerben, welche sich unter 60 cm kürzen lassen.

Nach 5 und nach 10 Jahren seit der Ausstellung der ersten Ausnahmegewilligung „klein“ muss durch den Sportschützen / die Sportschützin der Schiess- oder Vereinsnachweis erbracht werden (Art. 13f

WV). Dies gilt nur für die erste Ausnahmegewilligung. Der erste derartige Nachweis ist frühestens am 15.08.2024, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, notwendig.

Als Beweis der Vereinsmitgliedschaft gilt eine Bestätigung, eine Schiesslizenz o.ä. eines Schiessvereines. Der Schiessverein muss nicht in der Schweiz domiziliert und nicht für das ausserdienstliche Schiessen anerkannt sein.

Als Schiessnachweis gilt eine Bestätigung eines Vereins oder Schiesskellers über Ihre Schiessstätigkeit oder der Eintrag im militärischen Leistungsausweis (obligatorisches Schiessen / Feldschiessen). Die Zentralstelle Waffen des Bundes hat ein entsprechendes Formular bereitgestellt: https://www.fed-pol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/sicherheit/waffen/gesuche_formulare/schiessnachweis/schiessnachweis-d.pdf.download.pdf/schiessnachweis-d.pdf. Sportschützen / Sportschützinnen, welche eine Ausnahmegewilligung für neu verbotene Waffen besitzen, müssen bei einem Wechsel des Wohnkantons dem neu zuständigen Waffenbüro eine Kopie der Ausnahmegewilligung zustellen (Art. 13c Abs. 4 WV). Auch für das Einreichen von Vereins- und Schiessnachweisen ist dann der neue Wohnkanton zuständig.

10 Was sind meine Pflichten als Waffensammler/in und Erwerber/in einer „neu verbotenen Waffe (seit 15.08.2019)“?

Die Kantone können den Begriff des Sammlers / der Sammlerin und die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Waffen präzisieren (Art. 13g WV). Neu verbotene Waffen müssen vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden, was heissen kann, dass die ganze verbotene Waffe in einem sicheren Behältnis aufzubewahren (z.B. Baumarkt-Waffenschrank) oder der Verschluss aus der Waffe zu entnehmen und in einem sicheren Behältnis aufzubewahren ist. Die konkreten Sicherheitsvorkehrungen müssen gegebenenfalls den räumlichen und persönlichen Umständen des Sammlers / der Sammlerin angepasst werden.

Waffensammler/innen müssen bei jedem Gesuch ein [Sicherheitskonzept](#) und eine Liste ihrer Waffen einreichen (Art. 13h WV).

11 Was muss ich bei einer Übertragung einer Waffe von Privatperson zu Privatperson beachten (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe etc.)?

Für jede Übertragung einer Waffe unter Privatpersonen ist dieselbe Bewilligung notwendig wie beim Erwerb in einem Waffengeschäft. Als Übertragung gilt jede Form von Besitzwechsel (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete, Gebrauchsleihe etc.).

12 Ich habe verbotene Waffen bzw. neu verbotene Waffen geerbt. Was muss ich beachten?

Sollten im Nachlass verbotene Waffen bzw. neu verbotene Waffen enthalten sein, müssen Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in wie bisher innert 6 Monaten eine pauschale Bewilligung beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe verlangen (Art. 11 WV). Neu müssen Sie zusätzlich Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der verbotenen Waffen treffen und Sie müssen ein Verzeichnis dieser Waffen führen (Art. 11 Abs. 3 WV).

Alternativ können Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in die Waffen bzw. neu verbotenen Waffen innert 6 Monaten an einen berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit kantonaler Ausnahmegewilligung „klein“) übergeben.

Eine Kopie der ausgefüllten Papiere ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros zu senden. Bei einer weiteren Verteilung an andere Erbberechtigte muss der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin innert 30 Tagen die ausgefüllte Kopie der Ausnahmegewilligung „klein“

des Erwerbers / der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros senden (Art. 11 Abs. 4bis WV). Für im Kanton Zürich wohnhafte Erben / Erbinnen ist der Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich zuständig.

13 Besitzbestätigung

Falls Sie eine Besitzbestätigung für eine bereits registrierte Waffe benötigen können Sie diese mit demselben [Nachmeldeformular](#) beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe einfordern. Die Besitzbestätigung ist kostenlos.

Weitere Fragen zum Waffenrecht:

14 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) [SR 514.54](#)

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) [SR 514.541](#)

Waffenverordnung (WafVO) [LS 552.1](#)

15 Zuständigkeiten

Wohngemeinde:

- Waffenerwerbsschein

Statthalteramt:

- Waffentragbewilligung
- Einzug von Waffen (Waffenbesitzer/innen mit nachträglichen Hinderungsgründen)

Kantonspolizei Zürich:

- Kantonale Ausnahmbewilligung „klein“ für neu verbotene Waffen
- Nachmeldung / Besitzbestätigung
- Kantonale Ausnahmbewilligung
- EU-Feuerwaffenpass
- Waffentragprüfung
- Waffenvernichtung
- Rechtliche Auskünfte

Bundesamt für Polizei:

- Ein- / Ausfuhrbewilligung

16 Keine Waffe im Sinne der Gesetzgebung - gefährlicher Gegenstand

Gegenstände, die zwar gefährlich sein können, jedoch nicht unter die Waffengesetzgebung fallen, sind unter anderem:

- Abschussvorrichtung für PTG (Signalstift)
- Pfefferspray (Inhaltsstoff OC)
- Zweihändig bedienbare Messer; unabhängig der Grösse (Taschenmesser)
- Einhändig bedienbare **manuelle** Messer; unabhängig der Grösse
- Asymmetrische Dolche und Wurfmesser
- Asymmetrische Dolche mit Säge, Haken oder Zacken (z.B. Pfadidolch)
- Antike Feuerwaffen (hergestellt vor 1870); **jedoch Tragverbot**
- Antike Hieb-, Stich- und andere Waffen (hergestellt vor 1900); **jedoch Tragverbot**
- Federwaffen wie Armbrust oder Pfeilbogen
- Schleudern ohne Armstützen

Trägt eine Person einen gefährlichen Gegenstand an einem öffentlich zugänglichen Ort auf sich oder befindet sich ein gefährlicher Gegenstand im Auto und es besteht der Verdacht, dass dieser Gegenstand missbräuchlich verwendet werden könnte, kann die Polizei diesen Gegenstand sicherstellen.

17 Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 4 Abs. 1 WG)

Waffen im Sinne der Gesetzgebung sind Gegenstände, die (mit Waffenerwerbsschein, Vertrag oder Ausnahmegewilligung) zwar erworben aber nicht ohne Waffentragbewilligung auf öffentlichem Grund getragen werden dürfen. Darunter fallen beispielsweise:

- Feuerwaffen wie Pistolen, Revolver, Gewehre etc.
- Gasschusswaffen
- Schreckschusswaffen
- Tränengasspray (Inhaltsstoff CS oder CN)
- Schlagstöcke
- Druckluft- und CO₂-Waffen; mit einer minimalen Mündungsenergie von 7.5 Joule oder bei Verwechslungsgefahr
- Imitations- und Softair-Waffen, bei Verwechslungsgefahr
- Paintball-Waffen, wenn Verwechslungsgefahr besteht

18 Verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 5 WG)

Verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung sind Gegenstände, welche weder erworben noch getragen werden dürfen. Darunter fallen beispielsweise:

- Serief Feuerwaffen
- Automatische Messer, wenn Klinge mehr als 5 cm **und** Gesamtlänge mehr als 12 cm
- Schmetterlingsmesser, wenn Klinge mehr als 5 cm **und** Gesamtlänge mehr als 12 cm
- Symmetrische Wurfmesser, wenn Klingenlänge mehr als 5 cm **und** weniger als 30 cm
- Symmetrische Dolche (feststehende Klinge), wenn Klingenlänge mehr als 5 cm **und** weniger als 30 cm
- Schlagringe
- Schlagruten
- Wurfsterne
- Schleudern mit Armstütze
- Elektroschockgeräte
- Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. schießende Handys oder Kugelschreiber etc.)

19 Neu verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung (Art. 5 Abs. 1 lit. b, c, d WG)

Neu verbotene Waffen im Sinne der Gesetzgebung sind seit dem 15.08.2019:

- Zu Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffen
- Halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtungen von hoher Kapazität
- Halbautomatische Feuerwaffen, die ohne Funktionseinbusse unter 60 cm gekürzt werden können

Nur Sportschützen / Sportschützinnen und Waffensammler/innen können neu verbotene Waffen mittels [kantonaler Ausnahmegewilligungen „klein“](#) erwerben, müssen aber zusätzliche Bedingungen erfüllen (siehe Fragen 9 und 10).

20 Wo erhalte ich einen Waffenerwerbsschein?

Im Kanton Zürich sind die Wohngemeinden für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins zuständig. Bei grossen Gemeinden / Städten sind deren Gemeinde- / Stadtpolizeien üblicherweise für den Bezug eines Waffenerwerbsscheins zuständig.

21 Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein mit Aufenthaltsbewilligung B

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung C ist für den Erwerb von Feuerwaffen zusätzlich zu den üblichen Unterlagen eine Bestätigung des Heimatlandes nötig, wonach der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin auch im Heimatland zum Erwerb der gewünschten Waffen berechtigt wäre. Ein blosser Strafregisterauszug (Führungszeugnis etc.) genügt nicht!

Alle ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, benötigen für den Erwerb jeder Waffe (auch Softairwaffen, Luftdruckwaffen etc.) einen Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmebewilligung.

22 Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein mit Niederlassungsbewilligung C

Für ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C gelten dieselben Kriterien wie für Schweizer Bürger/innen. Ausgenommen davon sind die Angehörigen bestimmter Staaten gemäss Art. 12 Waffenverordnung (siehe „Verbot für Angehörige bestimmter Staaten“).

23 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

Der Erwerb, der Besitz, das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen ist für Angehörige folgender Staaten verboten (Stand 1. Mai 2021, Art. 12 Abs. WV):

Serbien
Bosnien und Herzegowina
Kosovo
Nordmazedonien
Türkei
Sri Lanka
Algerien
Albanien

Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung C!

24 Was ist mit „Hinderungsgründen“ gemeint?

Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

25 Ausnahmebewilligung / Waffenerwerbsschein abgelehnt - Waffenerwerb mittels Vertrag?

Die in Frage 24 erwähnten Hinderungsgründe gelten sowohl für die Ausnahmebewilligung, den Waffenerwerbsschein, als auch für den schriftlichen Vertrag. Wenn also ein Gesuch abgelehnt wird und der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin stattdessen mittels schriftlichem Vertrag eine meldepflichtige Waffe kauft, so macht er / sie sich wegen bestehenden Hinderungsgründen strafbar. Auch der Veräusserer / die Veräusserin macht sich in diesem Fall strafbar.

26 Eine mir bekannte Person, die Waffen besitzt, benimmt sich auffällig. Was kann ich tun?

Erfahren Sie, dass eine Person im Besitz von Waffen ist und diese Person Grund zur Annahme gibt, dass sie sich selber oder Dritte mit ihrer Waffe gefährden könnte, so muss dies ernst genommen werden. Bitte melden Sie Ihre Feststellungen beim nächsten Polizeiposten.

27 Ich habe melde- oder bewilligungspflichtige Waffen geerbt. Was muss ich beachten?

Sollten im Nachlass **bewilligungspflichtige Waffen** enthalten sein, muss der Erbe / die Erbin und / oder der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin diese Waffen innert 6 Monaten mittels Waffenerwerbsschein übernehmen (ein Waffenerwerbsschein für alle hinterlassenen Waffen, falls alle von demselben Erben / derselben Erbin und / oder Erbenvertreter/in übernommen werden). Dabei ist dem Gesuch für den Waffenerwerbsschein eine detaillierte Liste sämtlicher Waffen (Waffenart, Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer etc.) beizulegen.

Alternativ können die Waffen von dem Erben / der Erbin und / oder Erbenvertreter/in innert 6 Monaten einem berechtigten Dritten / einer berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit Waffenerwerbsschein) übergeben werden. Die ausgefüllte Kopie „C“ des Waffenerwerbsscheins ist innert 30 Tagen dem Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich zuzusenden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere erbberechtigte Personen muss der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin innert 30 Tagen die ausgefüllte Kopie „C“ des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers / der Erwerberin dem Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich zusenden.

Sollten im Nachlass nur **meldepflichtige Waffen** enthalten sein muss der Erbe / die Erbin und / oder der Erbenvertreter / die Erbenvertreterin diese Waffen innert 6 Monaten mittels Waffenkaufvertrag übernehmen (ein Vertrag für alle hinterlassenen Waffe, falls diese von demselben Erben / derselben Erbin und / oder dem Erbenvertreter / der Erbenvertreterin übernommen werden). Dabei ist dem Vertrag eine detaillierte Liste sämtlicher Waffen (Waffenart, Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer etc.) beizulegen.

Alternativ können die meldepflichtigen Waffen von dem Erben / der Erbin und / oder von dem Erbenvertreter / der Erbenvertreterin innert 6 Monaten einem berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit Vertrag) übergeben werden. Eine Kopie des ausgefüllten Vertrags ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro zu senden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere erbberechtigte Personen muss innert 30 Tagen ein Kopie des ausgefüllten Vertrags des Erwerbers / der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro / die zuständigen Waffenbüros senden.

28 Ich habe verbotene Waffen und -zubehör geerbt. Was muss ich beachten?

Sollten im Nachlass verbotene Waffen und / oder Zubehör (Seriefeuerwaffen, Schalldämpfer etc.) enthalten sein, müssen Erben / Erbinnen und / oder Erbenvertreter / Erbenvertreterinnen wie bisher innert 6 Monaten eine pauschale Bewilligung beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe verlangen (Art. 11 WV). Neu müssen Sie als Erbe / Erbin und / oder Erbenvertreter/in zusätzlich Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der verbotenen Waffen treffen und Sie müssen ein Verzeichnis dieser Waffen bzw. des Zubehörs führen (Art. 11 Abs. 3 WV).

Alternativ können die verbotenen Waffen / das verbotene Waffenzubehör von dem Erben / der Erbin und / oder dem Erbenvertreter / der Erbenvertreterin innert 6 Monaten an einen berechtigten Dritten (Waffenhändler/in oder Privatperson mit kantonaler Ausnahmegewilligung) übergeben werden. Eine

Kopie der ausgefüllten kantonalen Ausnahmebewilligung ist innert 30 Tagen an das zuständige Waffenbüro zu senden.

Bei einer weiteren Verteilung an andere erbberechtigte Personen müssen Erbenvertreter/innen innert 30 Tagen die ausgefüllte Kopie der Ausnahmebewilligung des Erwerbers / der Erwerberin an das zuständige Waffenbüro bzw. die zuständigen Waffenbüros senden (Art. 11 Abs. 4bis WV). Für im Kanton Zürich wohnhafte Erben / Erbinnen ist der Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich zuständig.

29 Wo erhalte ich eine kantonale Ausnahmebewilligung für verbotene Waffen und -zubehör?

Die Kantonspolizei kann Ausnahmen zum Erwerb verbotener Waffen und verbotenem Waffenzubehör bewilligen. Diese kantonalen Ausnahmebewilligungen werden nur sehr zurückhaltend und praktisch nur an bewährte Waffensammler/innen erteilt.

Auskünfte erteilt der Fachdienst Waffen/Sprengstoffe (044 247 27 25, waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch).

30 Wo erhalte ich eine Waffentragbewilligung?

Im Kanton Zürich werden die Waffentragbewilligungen (nach bestandener theoretischer und praktischer Waffentragprüfung) durch die Statthalterämter des Wohnbezirkes ausgestellt.

31 Theoretische und praktische Waffentragprüfung

Bei Fragen zur Waffentragprüfung (für Waffentragbewilligungen) wenden Sie sich bitte an die Kantonspolizei Zürich, Fachdienst Waffen/Sprengstoffe (044 247 27 25, waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch)

32 Wo erhalte ich einen EU-Feuerwaffenpass? Wozu brauche ich einen EU-Feuerwaffenpass?

Jäger/innen und Sportschützen / Sportschützinnen benötigen für das temporäre Verbringen von Feuerwaffen in einen anderen Schengenstaat einen europäischen Feuerwaffenpass. Dieser wird durch den Fachdienst Waffen/Sprengstoffe der Kantonspolizei Zürich erstellt ([EU-Feuerwaffenpass](#)).

Der europäische Feuerwaffenpass ist kein Ersatz für eine Waffentragbewilligung.

Für das dauerhafte Verbringen (definitive Ein- resp. Ausfuhr) von Feuerwaffen sind Ein- resp. Ausfuhrbewilligungen notwendig - zuständige Stelle: Bundesamt für Polizei.

33 Was muss ich bei der Ein- und Ausfuhr von Waffen beachten?

Für das dauerhafte Verbringen (definitive Ein- resp. Ausfuhr) von Waffen in einen anderen Staat sind Ein- resp. Ausfuhrbewilligungen notwendig - zuständige Stelle: Bundesamt für Polizei.

Beachten Sie bitte, dass in anderen Ländern allenfalls andere Waffengesetze gelten und dass die Einfuhr von dort legal (via Internet-Shop) erworbenen Waffen in die Schweiz ein Vergehen gegen das Waffengesetz darstellen kann.

34 Was muss ich machen, wenn ich eine Waffe importieren will?

Wenn Sie eine Waffe dauerhaft in die Schweiz bringen wollen müssen Sie dazu eine [Importbewilligung](#) beim Bundesamt für Polizei beantragen. Je nach gewünschter Waffe benötigen Sie dazu zusätzlich einen Waffenerwerbsschein, eine Ausnahmebewilligung „klein“ oder eine Ausnahmebewilligung.

Der europäische Feuerwaffenpass ist kein Ersatz für eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung.

35 Was muss ich bei Bestellungen im Internet beachten?

Schlagstöcke und Schlagringe, Elektroschocker, Softair-, Druckluft- und Imitationswaffen sowie einige Messer und Dolche gelten in der Schweiz als Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Wenn Sie solche Gegenstände im Internet (Ausland) erwerben wollen, müssen Sie vor dem Kauf im Besitz einer entsprechenden [Einfuhrbewilligung](#) sein - zuständige Stelle: Bundesamt für Polizei.

Bitte beachten Sie, dass auch Internetseiten mit der Endung „.ch“ ihren Geschäftssitz möglicherweise im Ausland haben und dass Sie vor dem Kauf allenfalls eine Einfuhrbewilligung benötigen.

36 Was muss ich beim Transport von Waffen beachten?

Der Transport von Waffen zu Schiessübungen, zum Waffenhändler, zu Kursen, bei einem Wohnsitzwechsel etc. ist erlaubt. Beim Transport von Waffen darf sich weder in der Waffe noch in den Magazinen Munition befinden. Die Waffen dürfen nur solange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, notwendig ist.

37 Was muss ich beim Aufbewahren von Waffen beachten?

Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile müssen sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden.

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und der Verschluss von zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (z.B. Stgw57) muss getrennt von der Waffe und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt werden (Art. 47 Abs. 1 WV).

38 Wie entsorge ich nicht mehr benötigte Waffen?

Nicht mehr benötigte Waffen können in jedem Polizeiposten, bei den Stützpunkten der Verkehrszüge der Kantonspolizei Zürich oder direkt beim Fachdienst Waffen/Sprengstoffe (Lessingstrasse 33-35, 8002 Zürich) gegen Verzichtserklärung abgegeben werden.

Eine entsprechend erstellte Empfangsbescheinigung / Verzichtserklärung muss vom Überbringer / von der Überbringerin unterzeichnet werden.

Film der Kantonspolizei Zürich: [Waffenvernichtung Juni 2016](#)

39 Jährliche Waffenrückgabe-Aktion

Einmal jährlich findet bei einem Stützpunkt eines Verkehrszuges der Kantonspolizei Zürich eine Aktion „Freiwillige Waffenrückgabe“ statt. Dabei können nicht mehr benötigte Waffen und Munition, Messer und Laserpointer etc. gegen Verzichtserklärung abgegeben werden. Details zu den Aktionen werden frühzeitig auf der Homepage der Kantonspolizei Zürich sowie in den Medien publiziert.

40 Umgang mit Schusswaffen

Gehen Sie mit Schusswaffen immer sehr sorgfältig und überlegt um. Unfälle ereignen sich oft mit vermeintlich ungeladenen Waffen. Wenn Sie mit den Vorschriften und dem sicheren Umgang mit Waffen nicht vertraut sind, empfehlen wir Ihnen eine Ausbildung, beispielsweise bei einem Schützenverein. [Sicherheitstipps für den korrekten Umgang.](#)

41 Sicherheitstipps

- Jede Schusswaffe ist immer als geladen zu betrachten
- NIE eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will
- Finger nur bei gewollter Schussabgabe am Abzug
- Beachten Sie: Jede Schussabgabe kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

42 Eignet sich eine Schusswaffe als Selbstschutz?

In Notwehr-Situationen ist es Ihnen nur erlaubt, sich verhältnismässig und den Umständen angemessen zu wehren (Art. 15 StGB). Eine Schusswaffe ist meist kein angemessenes Mittel. Eine Waffe kann Ihnen in einer solchen Situation auch entrissen und gegen Sie eingesetzt werden.

43 Weitere Fragen / rechtliche Auskünfte

Bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich an die
Kantonspolizei Zürich

Fachdienst Waffen/Sprengstoffe

Tel. 044 247 27 25

Fax 044 247 27 13

waffen-sprengstoffe@kapo.zh.ch